

Anlage 2 zur BV/3/0213

Synopse Arbeitsrichtlinie des Landkreises Vorpommern Rügen zur Finanzierung der Bereitschaftspflege gemäß § 42 SGB VIII und § 27 Abs. 2 SGB VIII

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. April 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>1. Rechtsgrundlagen</p> <p>Aufgrund des § 42 und des § 27 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert am 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) und geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2012 und nach den Grundsätzen dieser Richtlinie gilt Folgendes:</p>		<p>Streichung, da teilweise entbehrliche Ausführungen und in den nachfolgenden Regelungen enthalten</p> <p>Veränderung der Systematik</p>	
<p>2. Geltungsbereich</p> <p>2.1 Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.</p> <p>2.2 Stellt ein personensorgeberechtigter Elternteil einen Antrag auf Hilfe und fällt dieser Elternteil oder der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen</p>	<p>1. Geltungsbereich</p> <p>1.1 Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.</p> <p>1.2 Stellt ein personensorgeberechtigter Elternteil einen Antrag auf Hilfe und fällt dieser Elternteil oder der Elternteil, der die überwiegende Betreuung des Kindes übernommen hat, für die Wahrnehmung dieser Aufgabe aus gesundheitlichen</p>		

Anlage 2 zur BV/3/0213

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. April 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>Gründen oder anderen zwingenden Gründen aus oder fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, kann der Fachdienst Jugend darüber entscheiden, dass das Kind versorgt und betreut wird, solange es für sein Wohl erforderlich ist.</p> <p>2.3 Diese Richtlinie gilt vorrangig für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die um Obhut bitten; eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erforderlich macht und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; ein ausländisches Kind unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten; zur Gewährleistung einer Fremdunterbringung von Kindern außerhalb des elterlichen Haushaltes bei familiären Notlagen bzw. Notsituationen wegen Krankheit des/der Personensorgeberechtigten, wenn eine Versorgung und Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt nicht geleistet werden kann.</p> <p>2.4 Die weiteren Zuständigkeitsregelungen nach SGB VIII gelten entsprechend.</p>	<p>Gründen oder anderen zwingenden Gründen aus oder fällt ein alleinerziehender Elternteil oder fallen beide Elternteile aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen aus, kann der Fachdienst Jugend darüber entscheiden, dass das Kind versorgt und betreut wird, solange es für sein Wohl erforderlich ist.</p> <p>1.3 Diese Richtlinie gilt vorrangig für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres, die um Obhut bitten; eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erforderlich macht und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; ein ausländisches Kind unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten; zur Gewährleistung einer Fremdunterbringung von Kindern außerhalb des elterlichen Haushaltes bei familiären Notlagen bzw. Notsituationen wegen Krankheit des/der Personensorgeberechtigten, wenn eine Versorgung und Betreuung des Kindes im elterlichen Haushalt nicht geleistet werden kann.</p> <p>1.4 Ein gültiger Bereitschaftspflegevertrag zwischen der Bereitschaftspflegeperson</p>		

Anlage 2 zur BV/3/0213

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. April 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
	und dem Landkreis Vorpommern-Rügen ist maßgebend.		
<p>3. Inhalt und Aufgaben einer Bereitschaftspflegestelle</p> <p>In einer Bereitschaftspflegestelle können Fremdunterbringungen in einer Familie, in einer Lebensgemeinschaft oder bei einer Einzelperson für in Not geratene oder kurzzeitig außerhalb ihrer Herkunftsfamilie zu betreuende Kinder durchgeführt werden.</p> <p>Bereitschaftspflege wird überwiegend im Zusammenhang von Unterbringungen und Betreuungen von Kindern gemäß § 42 SGB VIII im Rahmen von Inobhutnahmen bzw. bei plötzlich erforderlich werdender nicht planbarer Fremdunterbringung von Kindern in Anspruch genommen.</p> <p>Die Betreuung der Kinder erfolgt im familiären Rahmen. Diese Hilfeform kann für Kinder eine Alternative zu andernfalls notwendig werdenden Heimunterbringungen oder Betreuung in Notdiensten sein. Bereitschaftspflege kann Übergangssituationen zum Wohl der Kinder angemessen und individuell gestalten.</p> <p>Die Unterbringung erfolgt durch das örtlich zuständige Jugendamt.</p>			

Anlage 2 zur BV/3/0213

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. April 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>Die Bereitschaftspflegestelle unterliegt einem Prüf- und Erlaubnisverfahren.</p> <p>Der Aufenthalt und die Hilfe in einer Bereitschaftspflegestelle sind zeitlich befristet angelegt, sie soll so kurz wie möglich und nur so lange erforderlich sein, bis eine Rückkehr in die eigene Familie erfolgen kann bzw. eine im Bedarfsfall geeignete und notwendige Hilfe für das Kind entschieden ist und zur Verfügung steht. Die Betreuung soll einen Zeitraum von maximal 3 Monaten nicht überschreiten.</p> <p>Die Bereitschaftspflegepersonen verpflichten sich vertraglich, die ihnen vom Jugendamt zugewiesenen Kinder befristet aufzunehmen und zu versorgen.</p> <p>Nach einem vereinbarten Zeit- und Belegungsplan steht die Bereitschaftspflegestelle für einen bestimmten Zeitraum im Jahr zur Verfügung. Der Plan ist im Bereitschaftskoffer zu hinterlegen und für alle Sozialarbeiter, die im Dienst sind und eine Inobhutnahme verfügen müssen, einsehbar.</p>			
<p>4. Gegenstand</p> <p>Durch diese Richtlinie sollen</p>	<p>2. Gegenstand</p> <p>Durch diese Richtlinie soll Folgendes geregelt werden:</p>		

Anlage 2 zur BV/3/0213

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. April 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p>4.1 eine Grundpauschale für die Bereitschaft,</p> <p>4.2 der notwendige Unterhalt des Kindes außerhalb des Elternhauses sowie der Betreuungsaufwand,</p> <p>4.3 der Beitrag für eine Unfallversicherung für die Bereitschaftspflegerperson sichergestellt und geregelt werden.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. eine Bereitschaftspauschale, 2. die Bemessung des täglichen Bereitschaftspflegegeldes bei Inanspruchnahme, 3. die Beiträge zur Unfallversicherung und Altersvorsorge der Bereitschaftspflegerperson, 4. einmalige Beihilfen/ Krankenhilfe. 	<p>Anpassung an Richtlinie LK VR zur Finanzierung der Vollzeitpflege ab 01.01.2021</p>	
<p>5. Anspruchsberechtigte</p> <p>Anspruchsberechtigt sind Personen, die Kinder vorrangig bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres kurzfristig im Rahmen einer Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII bzw. im Rahmen einer vorliegenden familiären Not-situation gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII zeitweilig in ihrem Haushalt aufnehmen und betreuen.</p> <p>Ein gültiger und verbindlicher Bereitschaftspflegevertrag zwischen Jugendamt und Bereitschaftspflegestelle ist maßgeblich.</p>			

Anlage 2 zur BV/3/0213

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. April 2021	Begründung	Kosten der Veränderung																
<p>6. Finanzierung</p> <p>Zur Finanzierung einer Bereitschaftspflegestelle werden folgende Kosten abgegolten, die monatlich, bei der Belegung, oder einmalig auf Antrag zu gewähren sind:</p> <p><u>6.1 Bereitschaftspauschale</u> Die Anforderungen an eine Bereitschaftspflegestelle sind aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und hinsichtlich der ständigen Flexibilität sowie der Bereitschaft der Familie, sich auf ständig verändernde Betreuungssituationen einzustellen, sehr hoch. Die Grundpauschale für die ständige bzw. überwiegende Bereitschaft wird in Höhe von monatlich 275,00 € vergütet. Die Grundpauschale wird unabhängig von einer Belegung oder Nichtbelegung an die Bereitschaftspflegestelle bei bestehendem Vertrag gezahlt.</p> <p>Berechnung: <i>SE-Tabelle ab 1. Januar 2013 Zwischenwert S2 zu S3 Stufe 1 mit 1.838,50 € zu einer 0,5 VbE= 919,25 € zzgl. KV, PV, 174,66 = 1.093,91 €</i> mit ca. 221 Arbeitstagen entspricht 7,26 Monaten (251 Arbeitstage - 30 Urlaubstage</p>	<p>3. Finanzierung</p> <p>3.1 Bereitschaftspauschale</p> <p>Die Anforderungen an eine Bereitschaftspflegestelle sind aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und hinsichtlich der ständigen Flexibilität sowie der Bereitschaft der Bereitschaftspflegeperson, sich auf ständig verändernde Betreuungssituationen einzustellen, sehr hoch. Die Grundpauschale für die ständige bzw. überwiegende Bereitschaft wird in Höhe von monatlich 275,00 € vergütet. Die Grundpauschale wird unabhängig von einer Belegung oder Nichtbelegung an die Bereitschaftspflegestelle bei bestehendem Bereitschaftspflegevertrag gezahlt.</p> <p>3.2 Bemessung des täglichen Pflegegeldes bei Inanspruchnahme der Bereitschaftspflege*</p> <table border="1" data-bbox="656 1182 1238 1453"> <thead> <tr> <th>Altersstufen</th> <th>Kosten für Sachaufwand **</th> <th>Kosten für Erziehung **</th> <th>Täglicher Pauschalbetrag **</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 bis 5 Jahre</td> <td>19,00 €</td> <td>8,00 €</td> <td>27,00 €</td> </tr> <tr> <td>6 bis 11 Jahre</td> <td>22,00 €</td> <td>8,00 €</td> <td>30,00 €</td> </tr> <tr> <td>12 bis 17 Jahre</td> <td>24,00 €</td> <td>8,00 €</td> <td>32,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Altersstufen	Kosten für Sachaufwand **	Kosten für Erziehung **	Täglicher Pauschalbetrag **	0 bis 5 Jahre	19,00 €	8,00 €	27,00 €	6 bis 11 Jahre	22,00 €	8,00 €	30,00 €	12 bis 17 Jahre	24,00 €	8,00 €	32,00 €	<p>Die Bereitschaftspauschale in den 6 Landkreisen und 2 kreisfreien Städten M-V bewegt sich zwischen 150,00 € und 260,00 € monatlich. Mit dieser Pauschale sollen folgende Kosten abgedeckt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bereitschaft zur sofortigen Aufnahme - Aufrechterhaltung Kontakt Bereitschaftspflegeperson - Jugendamt (z. B. Telefon- u. Fahrkosten) - Bereitstellung Wohnraum <p>Der LK VR liegt mit seiner Bereitschaftspauschale über dem Durchschnitt in M-V. Eine Anpassung und somit Reduzierung ist insbesondere unter dem Blickwinkel der Anerkennung für und Gewinnung von Bereitschaftspflegepersonen nicht vertretbar.</p>	<p>HH 2020: 28.324,00 € HH 2021: 34.700,00 € HH 2022: 35.900,00 € HH 2023: 37.200,00 € HH: 2024: 38.500,00 €</p>
Altersstufen	Kosten für Sachaufwand **	Kosten für Erziehung **	Täglicher Pauschalbetrag **																
0 bis 5 Jahre	19,00 €	8,00 €	27,00 €																
6 bis 11 Jahre	22,00 €	8,00 €	30,00 €																
12 bis 17 Jahre	24,00 €	8,00 €	32,00 €																

Anlage 2 zur BV/3/0213

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. April 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
<p><i>: 30,4167 = 7,26 Monate) verteilt über 12 Monate = 150,68 € = 150,00 € (siehe Empfehlungen zu Bereitschaftspflegestellen in Mecklenburg-Vorpommern vom August 1998; auf volle € abgerundet)</i></p> <p><i>anteilige Miet- und Mietnebenkosten für den bereitgestellten und vorgehaltenen anteiligen Wohnraum 95,00 € (errechnet 20 % von den materiellen Aufwendungen der 1. Altersstufe siehe Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Finanzierung der Vollzeitpflege ab dem 1. Juni 2012)</i></p> <p><i>50,00 € für hygienische Artikel und Wäschestücke für 7,26 Monate verteilt auf 12 Monate = 30,00 € (hierin enthalten auch Windeln und Babypflegeprodukte)</i></p> <p>6.2 Lebensunterhalt für das Kind Zur Berechnung des Lebensunterhaltes eines Kindes dienen die materiellen Aufwendungen der entsprechenden Altersgruppe bei Kindern in Vollzeitpflege (siehe Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Finanzierung der Vollzeitpflege ab dem 1. Juni 2012) abzüglich 20 % der Bereitstellung des Wohnraumes sowie Miet- und Mietnebenkosten. Diese Kosten werden bei Belegung gewährt für tatsächlich erbrachte</p>	<p>* Die Bemessung des täglichen Pflegegeldes (1/30) orientiert sich am monatlichen Pflegegeld auf Grundlage der letzten Fortschreibung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das Jahr 2020 (Stand 09-2019). Eine automatische Anpassung des Pflegegeldes erfolgt durch eine Dynamisierung erstmalig zum 01.01.2023, nachfolgend nach jeweils zwei Jahren.</p> <p>** Rundung auf volle Euro</p> <p>Bei der Belegung der Bereitschaftspflegestelle gelten Aufnahme- und Entlassungstag als ein Tag. Es wird der Aufnahmetag vergütet. Die Zahlung des täglichen Bereitschaftspflegegeldes erfolgt für den jeweils zurückliegenden Monat.</p> <p>3.3 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen Unfallversicherung</p> <p>In Anlehnung an § 39 Abs. 4 SGB VIII erfolgt die Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung der Bereitschaftspflegeperson für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Bereitschaftspflegestelle. Die Erstattung erfolgt max. in Höhe von 13,15 €/Monat (157,85 €/Jahr*).* Der Anspruch besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Bereitschaftspflegekinder einmal pro Bereitschaftspflegeperson. Die Erstattung erfolgt auf Antrag der Bereitschaftspflegeperson ab dem Tag der</p>	<p>Die Bemessung des täglichen Bereitschaftspflegegeldes orientiert sich an der Fortschreibung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für das Jahr 2020 (Stand 09-2019) und stimmt mit der Richtlinie zur Finanzierung der Vollzeitpflege LK VR ab 01.01.2021 überein.</p>	

Anlage 2 zur BV/3/0213

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. April 2021	Begründung	Kosten der Veränderung									
<p>Vorbereitung der Entlassung des Kindes in andere Betreuungsformen oder Rückkehr in die Familie. Zur Berechnung des Betreuungsaufwandes eines Kindes dienen die festgelegten Kosten der Erziehung der entsprechenden Altersgruppe bei Kindern in Vollzeitpflege (siehe Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Finanzierung der Vollzeitpflege ab dem 1. Juni 2012) und wird nur bei Belegung gewährt.</p> <table border="1" data-bbox="62 794 638 986"> <thead> <tr> <th>Altersstufen</th> <th>Betreuungsaufwand</th> <th>dies entspricht täglich*</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Altersstufe 0 bis 5 Jahre</td> <td>227,00 €</td> <td>7,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. Altersstufe 6 bis 11 Jahre</td> <td>227,00 €</td> <td>7,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>* auf volle € abgerundet</p> <p><u>6.4 Unfallversicherung für die Bereitschaftspflegeperson</u> In Anlehnung an den § 39 Abs. 4 SGB VIII wird in angemessener Höhe der Beitrag für eine Unfallversicherung pro Pflegeperson in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen erstattet. Eine Anerkennung und Übernahme des Versicherungsbeitrages erfolgt nach Vorlage der Versicherungspolice, höchstens in Höhe des Beitrages des gesetzlichen Versicherungsschutzes der</p>	Altersstufen	Betreuungsaufwand	dies entspricht täglich*	1. Altersstufe 0 bis 5 Jahre	227,00 €	7,00 €	2. Altersstufe 6 bis 11 Jahre	227,00 €	7,00 €	<p>Änderungen des SGB VI werden berücksichtigt und können eine Anpassung des Erstattungsbeitrages der Alterssicherung begründen.</p> <p>4. Einmalige Beihilfen und Krankenhilfe gemäß § 39 Abs. 3 und § 40 SGB VIII</p> <p>Die Bewilligung erfolgt auf Antragstellung nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Höhe der festgelegten Leistungen handelt es sich um Richtwerte. In begründeten Einzelfällen können die Richtwerte in Übereinstimmung mit dem individuellen Hilfeplanverfahren/Schutzverfahren nach Maßgabe des Einzelfalles überschritten werden. Die Nennung der Leistungen ist nicht abschließend.</p>		
Altersstufen	Betreuungsaufwand	dies entspricht täglich*										
1. Altersstufe 0 bis 5 Jahre	227,00 €	7,00 €										
2. Altersstufe 6 bis 11 Jahre	227,00 €	7,00 €										

Anlage 2 zur BV/3/0213

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. April 2021	Begründung	Kosten der Veränderung												
<p>Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.</p> <p>6.5 zusätzliche Leistungen (auf Antrag) Kosten notwendiger Ersatzbeschaffung (Möbiliar, Matratzen, Bettwäsche u. ä.) bis zu 250,00 €</p> <p>Diese Kosten werden nur auf begründetem Antrag gewährt und sind nachweispflichtig.</p> <p>6.6. Bei Belegung der Bereitschaftspflegestelle gilt der Aufnahme- und der Entlassungstag als ein Tag. Es wird der Aufnahmetag vergütet.</p> <p>6.7. Einkünfte unterliegen der gesetzlichen Sozialversicherungspflicht. Die Anzeige der Einkünfte für die Bereitschaftspflege bei Steuer- und Sozialleistungsbehörden obliegt der Bereitschaftspflegeperson selbst.</p>	<p>4.1 Einmalige Beihilfen</p> <table border="1" data-bbox="656 472 1261 967"> <thead> <tr> <th>Beihilfe</th> <th>Höhe</th> <th>Zahlung</th> <th>Voraussetzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Einrichtung Bereitschaftspflegestelle</td> <td>bis zu 520,00 €</td> <td>einmalig</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Notausstattung Bekleidung</td> <td>bis zu 200,00 €</td> <td>einmalig</td> <td>bei Aufnahme bei Bereitschaftspflegeperson, wenn Eltern nicht für Grundausstattung sorgen, Liste vorhandener Bekleidungsstücke erforderlich</td> </tr> </tbody> </table> <p>4.2 Krankenhilfe</p> <p>Gemäß § 40 SGB VIII ist im Sinne dieser Richtlinie Kindern und Jugendlichen, für die Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII zu gewähren ist, Krankenhilfe durch das Jugendamt zu leisten. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen.</p> <p>Angemessene Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung können im Einzelfall übernommen werden.</p>	Beihilfe	Höhe	Zahlung	Voraussetzungen	Einrichtung Bereitschaftspflegestelle	bis zu 520,00 €	einmalig		Notausstattung Bekleidung	bis zu 200,00 €	einmalig	bei Aufnahme bei Bereitschaftspflegeperson, wenn Eltern nicht für Grundausstattung sorgen, Liste vorhandener Bekleidungsstücke erforderlich	<p>Die Erhöhung der einmaligen Beihilfe für die Einrichtung der Bereitschaftspflegestelle ergibt sich aus dem Mittelwert der 6 Landkreise und 2 kreisfreien Städten in M-V.</p> <p>Es wurde grundsätzlich eine Anpassung an die Richtlinie zur Finanzierung der Vollzeitpflege LK VR ab 01.01.2021 vorgenommen.</p>	
Beihilfe	Höhe	Zahlung	Voraussetzungen												
Einrichtung Bereitschaftspflegestelle	bis zu 520,00 €	einmalig													
Notausstattung Bekleidung	bis zu 200,00 €	einmalig	bei Aufnahme bei Bereitschaftspflegeperson, wenn Eltern nicht für Grundausstattung sorgen, Liste vorhandener Bekleidungsstücke erforderlich												

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. April 2021	Begründung	Kosten der Veränderung						
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="665 432 824 488">Leistung</th> <th data-bbox="833 432 1041 488">Höhe</th> <th data-bbox="1050 432 1236 488">Voraussetzungen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="665 494 824 647">Brille</td> <td data-bbox="833 494 1041 647">In der Regel bis zu 70,00 € für das Brillengestell Brillengläser in voller Höhe</td> <td data-bbox="1050 494 1236 647">bei Notwendigkeit unter Vorlage der Verordnung und des Kostenvorschlages</td> </tr> </tbody> </table>	Leistung	Höhe	Voraussetzungen	Brille	In der Regel bis zu 70,00 € für das Brillengestell Brillengläser in voller Höhe	bei Notwendigkeit unter Vorlage der Verordnung und des Kostenvorschlages		
Leistung	Höhe	Voraussetzungen							
Brille	In der Regel bis zu 70,00 € für das Brillengestell Brillengläser in voller Höhe	bei Notwendigkeit unter Vorlage der Verordnung und des Kostenvorschlages							
<p>7. Betreuung in einer Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege</p> <p>Wird ein Kind im Alter von 0-10 Jahren in einer Bereitschaftspflegestelle aufgenommen und besuchte es schon vor Aufnahme in diese aufgrund einer Bedarfsprüfung nach KiföG M-V eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, so soll das Kind diese Einrichtung auch weiterhin besuchen. Eine Maßnahme gemäß § 42 SGB VIII oder § 27 Abs. 2 SGB VIII im Sinne dieser Richtlinie berührt den Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht.</p>	<p>5. Betreuung in einer Kindertagesstätte bzw. Kindertagespflege</p> <p>Der Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege geht grundsätzlich den Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 SGB VIII, seelische Eingliederungshilfe nach § 35a Abs.2 Nr. 3 SGB VIII vor, weil es sich hier um einen Anspruch des Kindes handelt.</p> <p>Wird ein Kind im Alter von 0-10 Jahren in einer Bereitschaftspflegestelle aufgenommen und besuchte es schon vor Aufnahme in diese aufgrund einer Bedarfsprüfung gemäß KiföG M-V eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, so soll das Kind diese auch weiterhin besuchen.</p> <p>Eine Maßnahme gemäß §§ 42, 42a SGB VIII im Sinne dieser Richtlinie berührt den Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nicht.</p>	<p>Anpassung an KiföG M-V ab 01.01.2020</p>							

Anlage 2 zur BV/3/0213

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. April 2021	Begründung	Kosten der Veränderung
	<p>Bei einem Bedarf auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle über den Rechtsanspruch hinaus, ist eine Einzelfallentscheidung des Fachdienstes Sozialpädagogischer Dienst einzuholen.</p> <p>Verpflegungskosten in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle werden nach Maßgabe des Einzelfalles erstattet.</p> <p>Vor Übernahme erfolgt eine Abstimmung mit dem Fachgebiet KITA.</p>		
<p>8. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Hansestadt Stralsund außer Kraft.</p> <p>Carmen Schröter Beigeordnete</p>	<p>• Schlussbestimmung</p> <p>Diese Richtlinie tritt am 1. April 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arbeitsrichtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Finanzierung der Bereitschaftspflege gemäß § 42 SGB VIII und § 27 Abs. 2 SGB VIII vom 1. Januar 2014 außer Kraft.</p> <p>Stralsund,</p> <p>Dr. Stefan Kerth Siegel Landrat</p>		